

59. Ist das für die Einlegung der Berufung infolge von Armut der Partei bestehende Hindernis schon zu dem Zeitpunkt gehoben, wo ihr die Nachricht von der Versagung des Armenrechts zugeht?

RPD. § 234 Abs. 2.

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 18. September 1933 i. S. Eheleute B. (Kl.) w. Eheleute R. (Bekl.). IV B 48/33.

I. Landgericht Oppeln.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Nachdem das Urteil des Landgerichts vom 19. Januar 1933 den Klägern am 21. Februar zugestellt worden war, suchten sie am 9. März um Bewilligung des Armenrechts für den zweiten Rechtszug nach. Dieses wurde ihnen durch Beschluß des Oberlandesgerichts vom 27. März 1933 versagt. Der Beschluß ging ihrem Prozeßbevollmächtigten erster Instanz am 3. April zu. Die von den Klägern am 21. April eingelegte Berufung wurde unter Zurückweisung des gleichzeitig gestellten Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand als verspätet und deshalb unzulässig verworfen. Das Berufungsgericht nahm an, der Beschluß vom 27. März 1933 hätte den Klägern bei ordnungsmäßiger Behandlung durch den Prozeßbevollmächtigten am 6. April zugehen müssen; die zweiwöchige Frist des § 234 RPD. sei daher nicht gewahrt. Auf die sofortige Beschwerde der Kläger wurde der angefochtene Beschluß aufgehoben und ihnen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist erteilt.

Aus den Gründen:

... Zwar stimmt die im angefochtenen Beschluß enthaltene Berechnung der Frist des § 234 RPD. überein mit der älteren Rechtsprechung des IV. Zivilsenats (vgl. insbesondere RGZ. Bd. 117 S. 304), die auch andere Senate des Reichsgerichts gebilligt hatten und nach der die Bekanntgabe oder die Zustellung des ablehnenden Beschlusses als der für den Beginn der Frist entscheidende Zeitpunkt angesehen worden war. Nach der Rechtsprechung der Mehrzahl der Zivilsenate — vgl. JW. 1933 S. 1067 Nr. 18 und HöchstRpR. 1929 Nr. 2036 — der sich nunmehr auch der IV. Zivilsenat anschließt, ist das Hindernis nicht zuzurechnender Anwaltslosigkeit aber erst dann

als beseitigt anzusehen, wenn der Partei eine angemessene Frist geblieben ist, um die nötigen Geldmittel zu beschaffen und einen Anwalt aufzusuchen. Es kann dabei keinen Unterschied machen, ob der das Armenrecht versagende Beschluß schon vor Ablauf der Rechtsmittelfrist, aber so spät, daß keine rechtzeitige Einlegung des Rechtsmittels mehr möglich war, oder ob er, wie hier, erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist zugestellt worden ist. Hätten die Kläger also ordnungsmäßig am 6. April 1933 die Nachricht von dem ablehnenden Beschluß erhalten können, wie das Berufungsgericht annimmt, und ist ihnen dann noch eine Frist von zwei Tagen zu den angegebenen Zwecken zu bewilligen, so ist der Wiedereinsetzungsantrag rechtzeitig gestellt worden. . . .